

## **1. Mitteilungen des Prüfungsausschusses**

# Mitteilungen des Prüfungsausschusses

## Prüfungsfristen für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

### Anmeldungen in der ePV zu den Modulprüfungen im WS 2018/19 19.09.2018 – 24.10.2018

*Bitte beachten Sie hierzu das Info-Blatt „Anmeldung zu (Teil)Modulprüfungen über die ePV“ über die Internet-Seite des Prüfungsamtes*

### Durchführung/Termine der Prüfungen nach Prüfungsart WS 2018/19

**Rücktrittstermine bis spätestens** **15.12.2018 (ePV)**

#### Hausarbeit

*Die Hausarbeit soll gem. BPO 2007: 10-15 Seiten / gem. BPO 2012: 20 Seiten DIN A 4 umfassen.  
Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.*

Erster Ausgabetermin:	01.09.2018
Letzter Ausgabetermin:	15.12.2018
Rücktritt:	Nur möglich <b>vor</b> Ausgabe des Themas

#### Klausuren

*Die einzelnen Klausurtermine werden durch Aushang bekannt gegeben.  
Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 45 – 90 Minuten, nicht mehr als 120 Min.*

Terminfenster, Ort und Zeitpunkt der Klausuren entnehmen Sie bitte dem Aushang oder den Veröffentlichungen des Prüfungsamtes im Internet!	02.01.2019 - 18.01.2019
---	-------------------------------

#### Referat/Präsentation

*Die Prüfungstermine sind auf das ganze Semester verteilt. Die einzelnen Prüfungstermine für Exposé und Vortrag werden von den betreuenden Dozenten/innen festgesetzt.  
Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils beträgt vier Wochen.*

Erster Ausgabetermin:	01.09.2018
-----------------------	------------

#### Mündliche Prüfungen

*Die Prüfungstermine werden von den verantwortlichen Dozenten/innen festgesetzt.  
Dauer der Prüfung: etwa 20 Minuten.*

#### Keine Rücktrittsmöglichkeit mehr nach Themenausgabe (gilt für alle Prüfungsarten)

#### Modul 11 – Optionen a, c, d, e

Anmeldungen (für die ePV-Anmeldung) auf dem dafür vorgesehenen Formular	Letzter Abgabetermin: 24.10.2018
Themenausgabe für die Optionen c, d, e	Im laufenden Semester nach Absprache mit dem/der Dozenten/Dozentin

<b>Termine M 2 und M 11/ Option b</b>		
Praktikumsanalyse / Orientierungspraktikum (M 2)	Letzter Abgabetermin:	12.10.2018
Protokolle Vertiefungspraktikum – Option b (M 11)	Letzter Abgabetermin:	12.10.2018
Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle/ Orientierungspraktikum (M2)	Letzter Abgabetermin:	19.12.2018
Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle/ Vertiefungspraktikum (M11)	Letzter Abgabetermin:	19.12.2018

<b>Zulassungsvoraussetzungen zum 4. Semester</b>
Studierende, die mindestens 81 Credits erreicht und das Orientierungspraktikum (M2) erfolgreich absolviert haben, werden automatisch zum 4. Semester zugelassen.

<b>Notenverbesserung</b>	
Anträge auf Notenverbesserung bis spätestens	24.10.2018

<b>Bachelorarbeit</b>			
<i>Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen</i>		Abschluss im SS 2019	Abschluss im WS 2019/20
Anmeldung*, Abgabe der Anträge bis spätestens	* Bitte beachten: Die Anmeldung erfolgt immer ein Semester <b>vor</b> Beginn der Abschlussprüfung	15.12.2018	30.05.2019
Rücktrittstermin:		28.02.2019	30.08.2019
Absprache der Themenstellung mit dem Erstprüfer bis spätestens		01.03.2019	01.09.2019
Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt		Etwa Mitte März Bitte Aushänge beachten !	Etwa Mitte September Bitte Aushänge beachten !
<i>Studierenden, die sich zum SS 2019 anmelden wollen, wird voraussichtlich im November 2018 eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Praxisamt angeboten. Bitte beachten Sie dazu die Terminankündigung des Prüfungsamtes.</i>			

<b>Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)</b>	
Termine:	18.02.- 20.02.2019

**Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen, Hinweise und Downloads auf den Internetseiten der Ostfalia (<http://www.ostfalia.de/cms/de/s/Pruefungsamt.html>)!**

Information des Prüfungsausschusses „Soziale Arbeit“ (B.A.) vom 10.08.13  
Erste ergänzte Fassung vom 26.01.2014

**Anmeldung zu (Teil)Modulprüfungen über die ePV**

I.

Gem. §7 Abs. (1) BPO wird zu einer Modulprüfung zugelassen, wer die in der Anlage 1 und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.

II.

Gem. Abs. (2) ist für jede Prüfungsleistung innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung erforderlich. Diese Anmeldung haben die Studierenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten selbsttätig und termingerecht vorzunehmen. Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt, wie im Rahmen der Orientierungstage eingehend erläutert, über die elektronische Prüfungsverwaltung (ePV), nicht (!) über Stud:IP. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Anmeldungen erforderlich sind und gibt dafür Verfahren, Meldezeiträume und Rücktrittsfristen bekannt.

III.

Bitte unbedingt beachten: Wir haben keine (!) automatische (Wieder)Anmeldung (Zwangsanmeldung) zu (Teil)Modulprüfungen. Mit anderen Worten: Sie müssen sich auch zu Wiederholungsprüfungen {nach Versäumnissen (§11) und nach nicht bestandenen Prüfungen (§12)} in jedem Semester erneut anmelden. Für Notenverbesserungen nach §13 BPO ist unverändert das Antragsverfahren vorgesehen.

IV.

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach §7 Abs. (2) nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind. D.h. im Umkehrschluss: Studierende, die sich ordnungsgemäß zu einer Modulprüfung anmelden, haben einen Anspruch darauf, in dem von Ihnen gewählten Modul auch geprüft zu werden. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf das (Teil)Modul, nicht (!) auf spezifische Veranstaltungen oder Prüfer/innen.

Seite 2 von 2

V.

Bitte beachten Sie unbedingt die Fristsetzungen durch den Prüfungsausschuss. Diese Fristsetzungen sind semesterweise im Modulhandbuch, im Internet und im Info-Kasten des Prüfungsamtes veröffentlicht.

VI.

Die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen zur Prüfungsanmeldung und zum Rücktritt sind Ausschlussstermine, d.h. zu späteren Zeitpunkten sind An- und Abmeldungen in der ePV nicht möglich! **„Nachmeldungen“ werden künftig nicht mehr angenommen!**

VII.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie zur Mitwirkung in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet sind. Im Falle eines Fristversäumnisses sind Sie gem. §7 Abs. (2) BPO zu einer (Teil)Modulprüfung künftig nicht (!) zugelassen. Die daraus entstehenden Folgen gehen zu Ihren Lasten.

VIII.

Unser Rat: Rufen Sie Ihre Prüfungsdokumentation (ePV) auf. Prüfen Sie innerhalb der definierten Fristen, ob alle Anmeldungen korrekt verbucht sind. Fertigen Sie einen Kontoauszug an, um etwaige Fehlfunktionen der ePV zu belegen. Kontaktieren Sie bei Fehlfunktionen umgehend das Prüfungsamt (Frau Schneider).

Gez. Prof. Dr. Antje Reinheckel  
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.A. Soziale Arbeit)

Informationen des Prüfungsausschusses vom 16.08.13  
Überarb. Fassung vom 07.06.2015

## Zulassungen zum zweiten Studienabschnitt

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) wird zu einer Modulprüfung zugelassen, wer die in Anl.1 zur PO und in den Modulbeschreibungen als Zulassungsvoraussetzung definierten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat. Für alle Veranstaltungen ab dem 4. Fachsemester definieren die ausführlichen Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) als Zulassungsvoraussetzung den erfolgreichen Abschluss der Module M1 bis M9 sowie (für Studierenden mit Studienbeginn ab dem WS 14/15) den Besuch der Ringvorlesung M14 (KZ 2153). Im Zuge einer flexiblen und individuellen Studienverläufen Rechnung tragenden Umsetzung der Zulassungsvoraussetzungen gilt folgende Regelung:

### I.

Zum zweiten Studienabschnitt wird automatisch zugelassen, wer im Zuge des erfolgreichen Studiums der Module M1 bis M9 sowie der Ringvorlesung M14 (gilt für Studierenden mit Studienbeginn ab dem WS 14/15) wenigstens 81 Leistungspunkte erworben und das Orientierungspraktikum (M 2) mit der geforderten Praktikumsanalyse abgeschlossen hat.

### II.

Sofern eine Zulassung zum 4. Semester vorliegt (81 Leistungspunkte) können Sie ihr Studium gemäß den Vorgaben der Studienstruktur (vgl. Modulhandbuch) im 2. Studienabschnitt fortsetzen. Bitte beachten Sie dabei die für die Modul 10 - 16 definierten Prüfungsvorleistungen. Sofern Sie Platz in Veranstaltungen außerhalb Ihrer

Seite 2 von 2

Semesterlage finden, können Sie bei der Auswahl der Module / Lehrveranstaltungen auch zwischen den Semesterlagen springen („vorstudieren“).

### III.

Studierende, die weniger als 81 Leistungspunkte erworben haben, erhalten im Zuge eines Beratungsgesprächs (!) in begrenztem Umfang Zulassungen zu den Modulen M12, M13 und / oder M14. Der Umfang dieser Zulassungen wird definiert über die Differenz: 30 Leistungspunkte minus Umfang der noch zu erbringenden Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt.

### IV.

Zu dem Modulen M15 und M16 (BA-Arbeit) wird zugelassen, wer wenigstens 141 Leistungspunkte nachweisen kann.

Bei Problemen mit der ePV (Anmeldung, Noteneintrag) wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Prüfungsamt (Frau Schneider).

Gez. Prof. Dr. Antje Reinheckel  
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.A. Soziale Arbeit)

## Information des Prüfungsausschusses „Soziale Arbeit“ (B.A.) vom 01.04.15 Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

I.

Gem. §10 Abs. 5 BPO können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

II.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmes für Hochschulabschlüsse (Dublin Descriptors) eingehalten werden. Außerdem sind allgemeine Vorgaben des Curriculums sowie der Studien- und Prüfungsorganisation zu berücksichtigen.

III.

Die Anrechnung erfolgt bis auf weiteres als Einzelfallentscheidung nach folgenden Kriterien:

1. Beruflich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden für die Module M2 KZ.2114 (Praktikum) und M11 KZ.2342 (Intensiv betreutes Praxismodul) angerechnet.
2. Die mit diesen Modulen verbundenen Prüfungsleistungen, also der Projekt- bzw. Praktikumsbericht, sind von der Anrechnung ausgenommen.
3. Angerechnet werden Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 6 Monaten Vollzeit bzw. 12 Monaten Teilzeit erworben wurden oder werden. Nachzuweisen sind qualifizierte berufliche Tätigkeiten in sozialarbeiterischer und/oder sozialpädagogischer Funktion.
4. Im Zuge der Anrechnung können die in den Modulbeschreibungen definierten Praxiszeiten vollständig oder teilweise erlassen werden.
5. Eine Doppelanrechnung für M2 und M11 ist nicht möglich. Von einer Anrechnung ausgeschlossen sind außerdem Praktikums-/Berufserfahrungen, die bereits im Zuge der Zulassung zum Studium (Vorpraktikum) berücksichtigt wurden.

→ 2

Seite 2 von 2

IV.

Der Antrag auf Anrechnung beruflich erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist schriftlich, mit Unterschrift und unter Beibringung geeigneter Nachweise im Prüfungsamt einzureichen. Die Anerkennung bzw. Ablehnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen per Bescheid.

V.

Gem. §10 Abs. 5 BPO angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Diploma Supplement dokumentiert.

Gez. Prof. Dr. Antje Reinheckel  
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.A. Soziale Arbeit)